

Der Fall des Genossen S. und ähnliche Vorkommnisse beweisen, daß es Funktionäre in unserer Partei und in unserem Staat gibt, die sich so verhalten, als ob die Beschlüsse der Partei und die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht für sie nicht existieren.

Sie entziehen sich auch der Pflicht, die Beschlüsse der Partei und der Regierung durchzuführen. Es wird ihnen dabei gar nicht bewußt, daß sie auf diese Weise die Grundlagen der Partei- und Staatsdisziplin zerstören und die Partei in der Erfüllung ihrer Aufgaben hemmen.

Unsere Partei und unsere Regierung lassen es aber nicht zu, daß solche überheblichen Funktionäre ungestraft die demokratische Gesetzlichkeit verletzen und willkürlich anwenden. Die Gesetzlichkeit ist die unerschütterliche Grundlage unseres gesamten staatlichen Lebens. Führt rückständiges Denken einzelner Funktionäre, Parteimitglieder und anderer Bürger der DDR dazu, daß unsere Gesetze nicht beachtet oder sogar verletzt werden, dann ist es Aufgabe unseres Staates, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Rechtspflichten zu ergreifen und die Gesetzlichkeit wieder herzustellen.

Deshalb sah sich das Zentralkomitee veranlaßt, den zuständigen Parteiorganisationen des Justizapparats (Staatsanwaltschaft) und der Volkspolizei zu empfehlen, den Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, Genossen Teuber, und Staatsanwalt Genossen Bell sowie die VP-Angehörigen Neuber, Noack und Pioter wegen grober Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit und Mißachtung der Rechte eines Bürgers zur Verantwortung zu ziehen. Die zuständigen Staatsorgane wurden ersucht, die oben genannten Mitarbeiter des Staatsapparats für ihr gesetzwidriges Verhalten disziplinarisch zu bestrafen.

Durch die Strafprozeßordnung und einen Befehl des Chefs der Deutschen Volkspolizei ist eindeutig festgelegt, daß vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Bürger eingehend zu prüfen ist, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Die oben genannten Genossen der Justiz und der Volkspolizei haben diese Bestimmungen verletzt, indem sie die Anschuldigungen gegen den Genossen S. als Tatsache hinnahmen, ohne das Material und die Notwendigkeit der Inhaftierung gründlich zu überprüfen.

Wie die von ihnen begangene Verletzung unserer Rechtsordnung im Falle des Genossen S. dem Feind bei seinen Bestrebungen, unseren Aufbau zu lähmen und zu schädigen, hilft, zeigt folgende Tatsache: Der Klassenfeind hatte bereits im Januar 1955 in einem „Warnbrief“ dem Genossen S. seine „demnächst erfolgende Verhaftung“ angekündigt und ihn aufgefodert, er möge daraus Schlußfolgerungen ziehen. Das heißt, der Feind hat bereits zehn Monate vor der Verhaftung dieselbe angekündigt und versucht, mit dieser Methode einen Angehörigen der technischen Intelligenz zur Republikflucht zu veranlassen. Dieses Vorkommnis fand bei den Genossen unserer staatlichen Organe, die die Angelegenheit des Genossen S. zu bearbeiten hatten, keine Beachtung. Diese Verletzung der Wachsamkeit erleichterte dem Klassenfeind die Arbeit.

Die letzten Prozesse gegen Agenten, Spione und Menschenhändler zeigen, mit welchen verbrecherischen Mitteln der Klassenfeind versucht, durch Erpressung, Drohung und Einschüchterung die technische Intelligenz und Facharbeiter zur Republikflucht zu bewegen, um damit unsere Wirtschaft und unseren Aufbau zu schädigen.

Der Fall des Genossen S. und seine Behandlung durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft Berlin zeigt aber, daß es auch bei